

Vergütungsansprüche

Überarbeiten Sie jetzt die Heimverträge

Heimleiter sollten jetzt heimvertragliche Voraussetzungen schaffen, um die aus dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz resultierenden neuen Vergütungsansprüche umzusetzen. Und: Bereiten Sie die Heimverträge auf die Landesheimgesetze vor.

Von Sascha Iffland

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz verändert das Verhältnis der Einrichtungen zu den Bewohnern. Heimleiter sollten rechtzeitig die heimvertraglichen Voraussetzungen schaffen, um neue Vergütungsansprüche umzusetzen. So, wie etwa bei der neuen Härtefall-Regelung.

Bislang war die Einstufung als Härtefall nur für die Leistungsansprüche des pflegebedürftigen Heimbewohners gegenüber seiner Pflegeversicherung von Belang. Während der Bewohner von ihr einen Zuschuss gegenüber der „normalen“ Einstufung in Pflegestufe III in Höhe von 256 Euro monatlich erhielt (vgl. § 43 Abs. 5 SGB XI alte Fassung), konnte das Pflegeheim keine Mehrkosten berechnen. Die Pflegesätze waren gemäß § 84 Abs. 2 SGB XI alte Fassung in drei Pflegeklassen einzuteilen, ohne dass besondere Zuschläge bei Einstufung als Härtefall gesetzlich möglich gewesen wären. Von der Einstufung als Härtefall profitierten also allein die Bewohner bzw. Träger

der Sozialhilfe. Die Einrichtungen, welche die Mehrarbeit zu leisten hatten, gingen leer aus. Die in einigen Regionen mit den Kostenträgern vereinbarten pragmatische Lösungen waren genau genommen mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar.

Diese Gerechtigkeitslücke hat der Gesetzgeber geschlossen. Gemäß dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PFWG) können die Einrichtungsträger in den Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern Zuschläge bei Einstufung als Härtefall vereinbaren, derzeit maximal 280 Euro monatlich bzw. 9,20 Euro täglich. Dies folgt aus der neuen Fassung des § 84 Abs. 2 SGB XI. Ist der Zuschlag mit den Kostenträgern vereinbart, muss er im Heimvertrag ausgewiesen und gegenüber dem Bewohner individuell umgesetzt werden. Während dies bei Neubewohnern unter der Voraussetzung, dass der Heimvertrag entsprechend angepasst wurde, relativ einfach sein dürfte, sind gegenüber Altbewohnern die gesetzlichen Anforderungen an die Entgelterhöhung zu beachten, derzeit noch § 7 Abs. 3 HeimG – Ausnahme ist Baden-Württemberg.

Demenzranke und Angehörige im Heimvertrag auf Zusatzbetreuung hinweisen

Kurz vor Abschluss der Beratungen hat sich der Gesetzgeber dazu durchgerungen, die Situation der demenzerkrankten Heimbewohner zu verbessern. Mit dem neuen § 87 b SGB XI wird ein Zuschlag zu den Pflegesätzen geschaffen, mit dem zusätzliches Personal für die Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf finanziert werden soll.

Aus dem vorgesehenen Stellenschlüssel von eins zu 25 lässt sich errechnen, dass der Zuschlag je nach Bundesland etwa 4,50 Euro pro Tag betragen kann. Die Beurteilung, ob die Bewohner die Voraussetzungen erfüllen, soll durch den



Jetzt die Heimverträge anpassen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden: Künftig sind unter anderem die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gesondert auszuweisen.

Foto: Krückeberg

MDK vorgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 SGB XI neue Fassung).

Zwar handelt es sich nach dem Gesetz um einen Direktanspruch des Pflegeheimes gegen die Pflegekassen, welcher die betroffenen Heimbewohner oder den Sozialhilfeträger nicht belastet; allerdings sind der pflegebedürftige Heimbewohner und seine Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hinzuweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, besteht (vgl. § 87 b Abs. 3 SGB XI neue Fassung). Dies sollte die Einrichtung bei der Gestaltung des Heimvertrages berücksichtigen und sich vom Heimbewohner etwa in einer Anlage zum Heimvertrag bestätigen lassen. Warum der Gesetzgeber hier ausdrücklich die Angehörigen in die Informationspflicht einbezieht, ist unverständlich. Der Begriff des „Angehörigen“ ist zu unbestimmt, um die Pflicht rechtssicher erfüllen zu können.

Bei Abwesenheit muss der Pflegeplatz bis zu 42 Tage freigehalten werden

Privat versicherte Pflegebedürftige haben hinsichtlich des Zuschlags einen Erstattungsanspruch gegenüber ihrem Versicherungsunternehmen. Dies bedeutet, dass zunächst im Heimvertrag eine individuelle Pflicht der privat versicherten Pflegebedürftigen zur Zahlung des Zuschlags begründet werden muss. Der Heimvertrag ist entsprechend anzupassen. Nach der Neuregelung des § 87 SGB XI neue Fassung sind die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung in der Pflegesatzvereinbarung und im Heimvertrag künftig jeweils gesondert auszuweisen. Nach einigem Hin und Her (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 3. 2. 2005, Az.: III ZR 411/04) will der Gesetzgeber die Regelung des SGB XI mit der Regelung des Heimrechts (vgl. § 5 Abs. 3 HeimG) harmonisieren und damit zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Entgelte beitragen. Ob dies angesichts der kommenden Landesheimgesetze gelingt, bleibt abzuwarten.

Bislang waren die Folgen bei Abwesenheit des Heimbewohners von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI geregelt. Ergänzend war und ist § 5 Abs. 8 Heimgesetz zu beachten, nach welchem im Heimvertrag Regelungen darüber vorzusehen sind, ob und in welchem Umfang eine Erstattung für Abwesenheitszeiten erfolgt. Die heimvertraglichen Regelungen haben sich an den Vorgaben des Landesrahmenvertrages zu orientieren (vgl. Bundesgerichtshof,

DAS MUSS IN DEN HEIMVERTRAG →

- In Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern vereinbarte Zuschläge für Härtefälle.
- Zusätzliche Betreuungsangebote, für die ein Vergütungszuschlag besteht.
- Gesondert ausgewiesene Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- Bezüglich möglicher Kündigungsgründe bei langer Abwesenheit des Bewohners ein dynamischer, laienverständlicher Verweis auf die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages.
- Die Neuregelung zur Behandlungspflege als Bestandteil bzw. Nicht-Bestandteil der Pflegesätze stationär.
- Die gesetzlichen Anforderungen an den Nichtraucherschutz im Heim.
- Die Option, die Entgelte einseitig an eine geänderte Pflegestufe anzupassen.

Urteil vom 27. 10. 2005, Az.: III ZR 59/05). Der Gesetzgeber möchte mit der Neuregelung des § 87 a Abs. 1 SGB XI eine gewisse Vereinheitlichung herbeiführen.

Demnach ist der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim bis zu 42 Tage im Kalenderjahr freizuhalten. Bei Krankenhausaufenthalten und solchen in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich die Frist um de-

Zuschlag für Härtefall: bis zu 280 Euro monatlich

ren Dauer. Soweit der Regelung durch die Verlängerung nicht jede praktische Relevanz entzogen wird, könnte darüber nachgedacht werden, einen Kündigungsgrund für den Fall der Überschreitung der Abwesenheitsdauer in den Heimvertrag aufzunehmen. Denn ohne die Kündigung könnte der Heimplatz auch bei Überschreitung der im Gesetz genannten Abwesenheitsdauer nicht anderweitig vergeben werden.

Dringend zu beachten ist, dass die im Gesetz genannte Abschlagshöhe von mindestens 25 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI (Integrierte Versorgung) erst in den Landesrahmenverträgen umgesetzt werden muss. Die gesetzliche Regelung entfaltet gegenüber den Pflegeheimen keine direkte Wirkung, sondern richtet lediglich einen Auftrag an die Parteien der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI. Es empfiehlt sich daher, in den Heimverträgen eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages vorzunehmen, dabei aber darauf zu achten, ob die →

- Regelungen des Rahmenvertrages auch für Laien verständlich sind (vgl. Amtsgericht Neuruppin, Urteil vom 4. 5. 2007, Az.: 42 C 112/07).

Einseitige Anpassung der Entgelte an die Pflegestufe verankern

Neben der Reform des SGB XI gibt es weitere Anlässe den Heimvertrag zu überarbeiten: Bereits seit dem 1. 4. 2007 beinhalten die Pflegesätze die Behandlungspflege nur noch insoweit, als kein Anspruch des Bewohners auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht. Dies ist im Pflegeheim der Fall, wenn besonders intensive Behandlungspflege geleistet werden muss, etwa bei Beatmungs- und Wachkomapatienten. Heimverträge sind entsprechend anzupassen.

Daneben sollten die Vorgaben der jeweiligen Landes-Nichtraucherchutzgesetze (Rauchverbote) im Heimvertrag umgesetzt werden.

Zu lange Abwesenheit als Kündigungsgrund vertraglich regeln

Schließlich sollte überprüft werden, ob der Heimvertrag die Möglichkeit vorsieht, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung an eine geänderte Pflegestufe anzupassen. Mit Urteil vom 2. 10. 2007 (Az.: III ZR 16/07) hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass es einer derartigen Erklärung bedarf, um das höhere Entgelt bei geänderter Pflegestufe gegenüber den Leistungsempfängern der sozialen Pflegeversicherung umzusetzen. Ohne die entsprechende Klausel im Heimvertrag könnte der Bewohner die Zustimmung zur Vergütungsanpassung zunächst verweigern.

Unklar, ob Länder Gesetzgebungskompetenz haben, um das Heimvertragsrecht zu regeln

In vielen Bundesländern stehen die neuen Landesheimgesetze vor der Tür. Das Landesheimgesetz Baden-Württemberg trat zum 1. 7. 2008 in Kraft. Andere Bundesländer, z. B. Bayern, NRW, Schleswig-Holstein, werden in Kürze folgen. Auch wenn die Bundesländer offenbar beabsichtigen, recht unterschiedliche Landesheimgesetze auf den Weg zu bringen, lässt sich am Beispiel Baden-Württembergs bereits erkennen, wo die Probleme liegen: In der Vergangenheit hatten Heimaufsichten oft gefordert, den Wortlaut vertragsrechtlicher Regelungen aus dem Heimgesetz in den Heimvertrag zu übernehmen, ohne dass es für diese Forderung eine rechtliche Grundlage gegeben hätte. Die heimgesetzlichen Regelungen galten unmittelbar, auch ohne dass sie wörtlich in den Heimvertrag

übernommen wurden. Betroffen waren insbesondere das Recht der Bewohner, das Heimentgelt bei Mängeln zu kürzen (§ 5 Abs. 11 HeimG), die Pflichten des Heimes bei einer Entgelterhöhung (§ 7 Abs. 3 HeimG) oder die Pflichten des Heimes bei Kündigung des Heimvertrages (z. B. § 8 Abs. 7 HeimG). Nun werden auf Landesebene neue Regelungen zum Heimvertragsrecht geschaffen, welche die alten Vorgaben ablösen sollen. Allerdings gehen juristische Experten und mehrere Bundesländer davon aus, dass die Länder gar keine Gesetzgebungskompetenz haben, um das Heimvertragsrecht zu regeln.

Die neuen Heimgesetze wären insoweit nichtig und nicht zu beachten. Rechtssicherheit wird erst eintreten, wenn das Bundesverfassungsgericht darüber entscheidet. Davon unabhängig bleiben die in die Heimverträge übernommenen Klauseln aus dem Bundesheimgesetz kraft Heimvertrages bestehen. Dies führt dazu, dass zugunsten des Bewohners das Günstigkeitsprinzip gilt, also diejenige Regelung aus Heimvertrag und Landesheimgesetz zur Anwendung kommt, welche für den Bewohner günstiger ist. Im schlechtesten Fall finden sich im neuen Landesheimgesetz Anforderungen, welche neben die vormals geltenden Anforderungen treten, etwa bezüglich der Anforderungen an die Entgelterhöhung im neuen Landesheimgesetz Baden-Württemberg. Nach § 7 Abs. 4 Landesheimgesetz Baden-Württemberg soll es bei Leistungsempfängern der sozialen Pflegeversicherung zur Umsetzung der Pflegesatzerhöhung ausreichen, wenn das Pflegeheim die Bewohner über die in der Pflegesatzverhandlung gestellte Forderung samt Begründung unverzüglich informiert. Ein weitergehender Begründungsaufwand ist im Landesheimgesetz Baden-Württemberg nicht mehr vorgesehen. Allerdings ergibt sich ein solcher in vielen Fällen zusätzlich aus den Regelungen des Heimvertrages, wenn der alte § 7 Abs. 3 HeimG wörtlich in den Heimvertrag übernommen wurde. Es ist daher in jedem Fall dringend zu empfehlen, bereits heute jegliche aus dem Heimgesetz wörtlich übernommenen Passagen zu streichen und diese durch einen einfachen Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Anderweitige Forderungen der Heimaufsicht lassen sich nicht begründen. ▢



Der Autor Sascha Iffland ist Rechtsanwalt in Darmstadt, Kanzlei Iffland und Wischnewski.